

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2010

Nr. 2010/48

Zuchwil: Änderung kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan Abwasserreinigungsanlage ARA und Kehrichtverbrennungsanlage KVA Emmenspitz Zuchwil mit Rodungsgesuch, Anpassung Waldfeststellungsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung / Genehmigung

1. Feststellungen

Über das Areal der KEBAG besteht ein rechtsgültiger kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan. Die beantragte Änderung dieses Planes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Flugaschen-Waschanlage um eine Zink-Rückgewinnungsanlage. Nebst den eigenen anfallenden Flugaschen sollen auch Fremdaschen von benachbarten Kehrichtverbrennungsanlagen angenommen werden. Dieses neue Verfahren bedingt einen Anbau an das bestehende Gebäude Nr. 20 auf einer Grundfläche von 6 m mal 30.6 m über fünf Stockwerke. In diesem Anbau werden die erforderlichen technischen Anlagen untergebracht. Die Änderung der Anlage ist UVP-pflichtig.

2. Erwägungen

Der Anbau an das Gebäude Nr. 20 hat zur Folge, dass das Baufeld im kantonalen Gestaltungsplan vergrössert werden muss. Anstatt nur das einzelne Baufeld zu vergrössern, werden die bestehenden Baufelder zu einem grossen Baubereich KVA vereinigt.

Eine weitere Anpassung betrifft die Waldzunge bei der Arealzufahrt. Sie soll bis auf die Parzellengrenze gerodet werden, um die Einfahrt in das Areal und die Nutzung des Baubereichs zu optimieren. Die Rodungsfläche beträgt 126 m². Der Zonen- und Gestaltungsplan sowie der Waldfeststellungsplan müssen dazu entsprechend angepasst werden.

2.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG)

Die mit der Anpassung der Zufahrt zum KEBAG-Areal verbundene dauernde Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt erheben keine Einwände.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben sind:

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Die Kehrichtverbrennungsanlage ist Bestandteil der kantonalen Abfallplanung und erfüllt wichtige Aufgaben im Bereich der Grundversorgung. An der Anlage besteht somit ein das Walderhaltungsinteresse überwiegendes Bedürfnis. Bereits am 1. Februar 1993 hat das BUWAL daher für die Anlage eine Rodungsbewilligung erteilt (Ref. 225-SO-3654).
- Standortgebundenheit / Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG): Die Anpassung der Zufahrt ist auf den angegebenen Standort angewiesen. Die bestehenden Bauten und Anlagen, logistische Gründe und die bestehende Nutzungsplanung sowie die umliegenden Gewässer und das bestehende Waldareal lassen keine andere Variante ohne Beanspruchung von Waldareal zu. Mit Genehmigung der Änderungen des kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplanes sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Die Rodungsfläche ist zu klein, um relevante Auswirkungen auf die Umwelt zu haben.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Durch die Rodung und Ersatzaufforstung werden keine schützenswerten Lebensräume zerstört oder tangiert und auch das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): Für die Rodung wird in unmittelbarer Nähe Realersatz geleistet. Der Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasserin (Fassung vom September 2009) und
- die vorläufige Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 10. August 2009.

Das Amt für Umwelt stellt für das vorliegende Projekt folgenden Antrag zur Aufnahme in den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates:

Antrag an den Regierungsrat:

Ein allfälliger Versuchsbetrieb zur im Umweltverträglichkeitsbericht in den Abschnitten 4.1.2 und 5.1.1 erwähnten Dioxin-Elimination ist dem Amt für Umwelt mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

Den Ausführungen des Amtes für Umwelt und dem gestellten Antrag ist zu folgen. Das Projekt ist unter Berücksichtigung dieses Antrags umweltverträglich.

2.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes, des Rodungsgesuches sowie des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte vom 2. Oktober 2009 bis am 31. Oktober 2009. Auflageort waren das Amt für Raumplanung, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und die Gemeindeverwaltung Zuchwil. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen

eingegangen. Der Gemeinderat Zuchwil wurde vor der öffentlichen Auflage zur Änderung des kantonalen Zonen- und Gestaltungsplans und zur Umweltverträglichkeitsprüfung angehört. Er hat dem Vorhaben an der Sitzung vom 27. August 2009 zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des kantonalen Zonen- und Gestaltungsplans Abwasserreinigungsanlage ARA und Kehrichtverbrennungsanlage KVA Emmenspitz Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wird gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wie folgt erteilt:
- 3.2.1 Der KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Optimierung der Zufahrt zum KEBAG-Areal im Zusammenhang mit der Änderung des geltenden Zonen- und Gestaltungsplanes insgesamt 126 m² Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Zuchwil Nr. 1815 (Koord. ca. 609.958 / 229.318) und ist befristet bis 31. Dezember 2014.
- 3.2.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse in unmittelbarer Nähe auf Parzelle GB Zuchwil Nr. 1700 (Koord. ca. 609.922 / 229.523) zu leisten. Die Ersatzaufforstung muss bis spätestens ein Jahr nach Ausführung der Rodung ausgeführt sein.
- 3.2.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Pläne:
- Situation Rodung 1:500, Erweiterung KEBAG AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil (ssm architekten ag; Plan-Nr. 2008-09-300; Dat. 18.09.2009; vis. AWJF 02.12.2009) und
 - Situation Ersatzaufforstung 1:500, Erweiterung KEBAG AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil (ssm architekten ag; Plan-Nr. 2008-09-400; Dat. 18.09.2009; vis. AWJF 02.12.2009).
- 3.2.4 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt / Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch). Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen und Bäume zusammen mit dem Kreisförster im Gelände abgesteckt beziehungsweise bezeichnet worden sind und die schriftliche Schlagbewilligung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei vorliegt.
- 3.2.5 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.2.6 Das angrenzende Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald Bauinstallationen und -

pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art abzustellen oder zu deponieren.

- 3.2.7. Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 12.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt.
- 3.2.8 Die Ersatzaufforstungspflicht ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat die BewilligungsinhaberIn zu tragen.
- 3.3 Die Anpassung des geltenden Waldfeststellungsplanes Nr. WA/11 1:1000 vom 2. April 2001 (genehmigt am 10. Mai 2001) wird genehmigt. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird beauftragt, den Waldfeststellungsplan der Gemeinde Zuchwil entsprechend fortzuschreiben.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, hat eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Raumplanung von Fr. 2'500.00, eine Gebühr für die walddrechtliche Bewilligung von Fr. 1'400.00, eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 6'923.00 zu bezahlen.
- 3.6 Die KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 28. Februar 2010 acht nachgeführte Pläne einzureichen. Die Pläne sind mit den Genehmigungs- und Auflagevermerken der bisher erfolgten Änderungen zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr Amt für Raumplanung:	Fr.	2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Walddrechtliche Bewilligung	Fr.	1'400.00	(KA 431000/A 80942)
Genehmigungsgebühr Amt für Umwelt	Fr.	3'000.00	(KA 431001/A 80049)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>6'923.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung richten, sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan und UVB (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5) (Abt. Wald; Forstkreis / Ref.-Nr. RG2009-007), mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern, mit 1 gen. Plan (später) (Kopie Rodungsgesuch Nr. RG2009-007 folgt separat durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil

KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

ssm architekten ag, Gobelinstrasse 2, 4503 Solothurn

Neosys AG, Privatstrasse 10, 4563 Gerlafingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Änderung kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan Abwasserreinigungsanlage ARA und Kehrichtverbrennungsanlage KVA Emmenspitz Zuchwil mit Rodungsgesuch, Anpassung Waldfeststellungsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 15.01.2010 bis 25.01.2010 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Publikation in der Rubrik „Regierungsrat“:

Zuchwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2009-007):

Der KEBAG Kehrlichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Optimierung der Zufahrt zum KEBAG-Areal im Zusammenhang mit der Änderung des geltenden Zonen- und Gestaltungsplanes insgesamt 126 m² Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Zuchwil Nr. 1815 (Koord. ca. 609.958 / 229.318).

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse in unmittelbarer Nähe auf Parzelle GB Zuchwil Nr. 1700 (Koord. ca. 609.922 / 229.523) zu leisten.

RRB Nr. 2010/48 vom 12. Januar 2010